An die Gemeinde		Bauakt vom /_ /_ /_ /_ /_ /_ /
□SUAP		Protokoll
□ SUE		□ ZeMeT
	Adresse	□ EINZIGE ZeMeT (ZeMeT mit anderen
	PEC	Meldungen, Mitteilungen und Zustellungen)
	E-Mail	☐ BEDINGTE ZeMeT (ZeMeT mit Anträgen auf
		Einholung von Zustimmungsakten) – Art. 77
		Abs. 3 des LG 10.07.2018, N. 9
		auszufüllen durch SUF 14A

# ZERUFIZZU RELING DES TÄTIGKEITSBEGINNS ARABS. Art. U.S. Juna Art. 77 des LG 19.07.2018, Nr. 9, sowie Anhang E zum selben LG)

# ANGABEN ZUM BAUHERRN/ZUR BAUHERRIN (bei mehreren ist der Abschnitt in der Anlage "BETEILIGTE" wiederholbar)

Nachname und Vorname	
Steuernummer	
geboren in	Prov. // Staat
geboren am	
wohnhaft in	Prov. // Staat
Adresse	Nr PLZ //_/
PEC	
E-Mail	
Festnetz-/ Mobiltelefon	

# ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN/ZUR KÖRPERSCHAFT/ZUR MITEIGENTUMSGEMEINSCHAFT (falls zutreffend)

, ,
in der Eigenschaft als
des Unternehmens/ der Körperschaft/der Miteigentumsgemeinschaft (zweisprachige Angabe)
Steuer- nummer/ MwStNr.
eingetragen bei der Handels-kammer von mit Sitz in Prov. Nr. Nr. Prov. Adress ATION PEC  E-Mail Nesher-/ R ZUR
mit Sitz in Prov Adress ATTOM
E-Mail 711R
trefo
ANCAREN ZUMZUR REVOLUMÄGUTIGTEN/REAUETRACTEN

# ANGABEN ZUM/ZUR BEVOLLMÄCHTIGTEN/BEAUFTRAGTEN

(auszufüllen, falls eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt worden ist)

Nachname	Vorname		
Steuernummer			
geboren in	Prov.		Staat
am   / _ / _ / _			
wohnhaft in	Prov.    Staat _		
Adresse	Nr	PLZ	
PEC			_
E-Mail			
Festnetz-/Mobiltelefon			

# ERKLÄRUNGEN (Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000)

Der/Die Unterfertigte

# **ERKLÄRT**

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der vom Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von unwahren Erklärungen und unwahren Bestätigungen (Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 und Strafgesetzbuch),

a) Berechtigung zur Maßnahme

berecht	igt zu sein diesen Bauakt einzureichen, und zwar in der Eigenschaft als
a.1 🗆	Eigentümer/Eigentümerin
a.2 🗆	Miteigentümer/Miteigentümerin
a.3 🗆	Fruchtnießer/Fruchtnießerin
a.4 🗆	Miteigentumsverwalter/Miteigentumsverw vii
a.5 🗆	Eigentümer/Eigentümerin  Miteigentümer/Miteigentümerin  Fruchtnießer/Fruchtnießerin  Miteigentumsverwalter/Miteigentymsverwy vi  gesetzlicher Vergrenesuz/Lack/ertraten  Allen Verletz/Leinyk soztem
N	Lifes.
	Nachweis wird beigefügt (falls Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator/Spezialkuratorin) –
der von	der Maßnahme betroffenen Immobilie, und
a.8 🗆	die ausschließlichen Rechte zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben
a.9 🗆	<b>nicht die ausschließlichen Rechte</b> zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben, aber jedenfalls über die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten zu verfügen, und
	☐ fügt die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten bei

b) Einreichung der ZeMeT/einzigen ZeMeT/bedingten ZeMeT

,		
Folgen	des	einzureichen:
b.1		ZeMeT
b.2		ZeMeT mit anderen Meldungen oder Mitteilungen (einzige ZeMeT): Gleichzeitig mit der ZeMeT werden die anderen Meldungen oder Mitteilungen eingereicht, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich und in der beigefügten zusammenfassenden Auflistung angegeben sind
b.3		ZeMeT mit Antrag auf Einholung von Zustimmungsakten (durch Zustimmungsakte bedingte ZeMeT - Art.77 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9): Gleichzeitig mit der ZeMeT wird der Antrag auf Einholung, seitens der Verwaltung, der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Zustimmungsakte gestellt, welche in der beigefügten zusammenfassenden Auflistung angegeben sind. Er/Sie erklärt darüber informiert zu sein, dass die Maßnahme, die Gegenstand der Meldung ist, erst durchgeführt werden darf, nachdem die Gemeinde ihn/sie über die erfolgte Ausstellung der entsprechenden Zustimmungsakte unterrichtet hat

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Bauleiter/die Bauleiterin das Datum des effektiven Baubeginns mit Angabe des Unternehmens, an das die Arbeiten vergeben werden sollen, der Gemeinde mitteilen muss

# c) Art der Maßnahme

	e vorliegende ZeMeT folgende Maßnahme, die im Beeidigungsbericht näher angegeben wird, betrifft g E zum LG 10.07.2018, Nr. 9):
	die Änderung der Zweckbestimmung (Art. 23 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9)
	eine Neubaumaßnahme, die durch Durchführungspläne geregelt ist, welche nach den von der Landesregierung – nach Einholung des Gutachtens des Rates der Gemeinden – mit Verordnung erlassenen Qualitätskriterien ausgearbeitet wurden; diese Durchführungspläne müssen präzise Vorgaben zur Baumassenverteilung, zur Charakteristik, zur Ästhetik und zur Bebauung enthalten; das zuständige Gemeindeorgan muss bei der Genehmigung der jeweiligen Durchführungspläne oder bei der Anerkennung der bereits bestehenden ausdrücklich das Vorhandensein dieser Vorgaben erklären (Anh. E – Punkt E1 zum LG 10.07.2018, Nr. 9)
	eine außerordentliche Instandhaltungsmaßnahme, die tragende Teile des Gebäudes betrifft (Anh. E – Punkt E2 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. b) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
	eine Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahme, die tragende Teile der Gelf von bei if (Anh. E – Punkt E3 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. c) des LG 10.07 2023, 19
N	eine Maßnahme in baulichen Umgest turt, ur viche ist ist langen imigung vorges hen ist (Anh. E. Punkt E4 – Art. 62 %. 1 Lucus) auch während der bauarbeiten oder vor deren Abschluss eine Wesentliche Änderung im Sinne von Art. 84 des LG 1411 M. N. V. Langen in der ursprünglichen Baugenehmigung vorgesehenen Projekt abgewichen wird. Für die Insichtstätigkeit und der Bescheinigung der Bezugsfertigkeit gelten diese zertifizierten Meldungen des Tätigkeit beginns als Ergänzung des Verfahrens für die Erteilung der auf die Hauptmaßnahme bezogenen
	Baugenehmigung) (Anh. E – Punkt E5 – Art. 84 des LG 10.07.2018, Nr. 9)
	die nachträgliche Legalisierung gemäß Art. 95 Abs. 1 und 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, da für diese Maßnahme die ZeMeT vorgeschrieben ist; die Maßnahme war bei ihrer Durchführung und ist auch bei Einreichung der Meldung mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raumund Landschaftsplanungsinstrumenten; daher wird
	die Bestätigung über die Mindestzahlung von € 600,00 beigefügt, wobei nach Abschluss der Bearbeitung dieser Meldung eventuell ein Ausgleich zu zahlen ist

# d) Standort der Maßnahme

a) starrasit der massianine				
dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie				
sich in (Straße, Platz usw.)		Nr		
Stiege Stock	Intern Nr PLZ			
im Kataster eingetragen ist (Katastralgemein	nde)			
□ als Gebäude (Bauparzelle)	(falls vorhanden)			
□ als Grund (Grundparzelle)	B.E m.A			

Nähere	Angaben: (bitte ausfüllen, falls die Angaben in den obigen Feldern nicht ausreichen, um den genauen Eingriffsort zu bestimmen)		
mit der	laupt-Zweckbestimmung		
	Wohnen		
	Dienstleistung		
	Einzelhandel		
	gastgewerbliche Tätigkeit		
	öffentliche Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interese		
	Handwerkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel ge 3 A/AR, 5 In See LG 10.07.2018, Nr. 9		
	gastgewerbliche Tätigkeit öffentliche Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interese Handwerkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel genöß AAAR 5 under LG 10.07.2018, Nr. 9 andwirtschaftliche Tätigkeit  Ite das gasteil samen Teilen oder an der Außenseite		
M	te an graveil samen Teilen oder an der Außenseite		
dass d	genlanten Arbeiten		
e.1	nicht gemeinsame Teile betreffen		
e.2	gemeinsame Teile eines Miteigentumsgebäudes betreffen¹		
e.3	gemeinsame Teile eines <b>Gebäudes im Eigentum mehrerer Personen, aber nicht in Miteigentumsgemeinschaft,</b> betreffen und dass die Maßnahme von den Eigentümern/Eigentümerinnen der gemeinsamen Teile genehmigt worden ist, wie dies aus der Anlage "Beteiligte" hervorgeht, welche von allen betroffenen Eigentümern/Eigentümerinnen unterzeichnet und mit einer Kopie ihres Erkennungsausweises versehen ist		
<b>e.</b> 4	Teile eines Gebäudes im gemeinsamen Eigentum betreffen, dass aber keine Zustimmung erforderlich ist, zumal mit den Arbeiten, im Sinne des Art. 1102 ZGB, auf Kosten des Bauherrn/der Bauherrin notwendige Änderungen zur besseren Nutzung der gemeinsamen Teile durchgeführt werden, ohne die Widmung zu verändern und ohne die übrigen Teilhaber daran zu hindern, diese Teile entsprechend ihrem Becht zu gebrauchen		

¹ Die Verwaltung muss, in jedem Fall, über den Beschluss der Miteigentümerversammlung verfügen, mit welchem die Arbeiten genehmigt worden sind

f) Bau- und landschaftsrechtliche Ordnungsmäßigkeit und frühere Baumaßnahmen

dass gemäß Art. 74 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, mit der Maßnahme die Vorgaben der genehmigten und beschlossenen Planungsinstrumente befolgt und die für das betroffene Gebiet geltenden Bindungen beachtet werden und		
dass der derzeitige Bestand der Immobilie		
f.1 □ vollständig dem dokumentierten Bestand entsp Rechtstitel/Bauakt (oder, falls nicht vorhanden, au		
f.(1).1    Baugenehmigung/Baukonzession	Nr	vom  _ _ _
f.(1).2	Nr	vom
f.(1).3	Nr	vom
f.(1).4	Nr	vom
f.(1).5   Bausündenerlass	Nr	vom LILALE (I)
f.(1).6	Nr.	MAII
f.(1).7 🔲 zertif. Meldung des Tätigk sit 🕽 eg ni		
f.(1).8	Nr.	yom
(1 Plands es	Nr	vom  _ _ _
○ □ erste Katastersimtragung		
10 D von dem im folgenden Beehtetitel/Pauelst (eder	falla night varha	unden von der ersten Ketestereintragung)
f.2 □ von dem im folgenden Rechtstitel/Bauakt (oder, angegebenen Bestand abweicht und die Arbeiten am		
f.(2).1   Baugenehmigung/Baukonzession	Nr	vom
f.(2).2   Bauermächtigung	Nr	vom
f.(2).3    Landschaftsrechtliche Genehmigung	Nr	vom
f.(2).4	Nr	vom
f.(2).5	Nr	vom   _ _
f.(2).6	Nr	vom   _ _
f.(2).7	Nr	vom  _ _ _
f.(2).8	Nr	vom  _ _ _
f.(2).9	Nr	vom  _ _ _
f.(2).10		
f.3  durch keinen Rechtstitel/Bauakt dokumentie wurde und es in der Folge keine bauliche Genehmigungen erforderlich gewesen wäre		
sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, bei Durchführung von Maßnahmen, für welche eine Eingriffsgenehmigung vorgeschrieben ist, jene Flächen unentgeltlich abgetreten werden müssen, welche für die primären Erschließungsanlagen erforderlich sind		

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Eingriffsgenehmigung nur dann ausgestellt wird und nur dann rechtswirksam ist, wenn die primären Erschließungsanlagen vorhanden sind oder wenn die Gemeinde deren Errichtung innerhalb der darauffolgenden drei Jahre vorsieht oder wenn die Betroffenen sich verpflichten, diese Anlagen zugleich mit der Ausführung der Maßnahme, die Gegenstand der Eingriffsgenehmigung ist, zu errichten

g)	Berecn	nung der Eingriffsgebunr
das	ss die du	rchzuführende Maßnahme
	g.1 □	kostenlos ist, und zwar gemäß folgender Rechtsvorschrift:
	g.2 🗆	kostenpflichtig ist; daher wird der Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr beigefügt, welcher vom befähigten Techniker/von der befähigten Technikerin unterzeichnet ist (Euro und es wird die Zahlungsbestätigung beigefügt
	g.4 🗆	Der Interessent/die Interessentin hat mit der Gemeinde gemäß Art. 78 Abs. 4 des LG 16 07 18 vereinbart, anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebähr primäre Erschließung sambabe die und Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme satroffs en bebig einer Luck außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche, zur hit in und de Austührungsprojekt der Bauarbeits byr ab ihr De Alle trots auch 1888-4.2016, Nr. 50 und ein Entwurf der Vereinbarung für die Abet ihr oder Volve ihr geließeden zugunsten der Gemeinde beigelegt werden
91	te. an de	right La 78 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, muss, außer bei Reduzierung oder Befreiung m. 23, für genehmigangspflichtige Eingriffe eine Gebühr gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem en Erschließungskosten laut Art. 79 und nach den Baukosten laut Art. 80 desselben LG richtet; die
Ein	nahmen	Gemeinden aus der Eingriffsgebühr sind vorwiegend für die Errichtung und Instandhaltung von

Verfahrensvermerk: Laut Art. 78 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, enthält die ZeMeT im Falle von Eingriffen, für die eine solche vorgeschrieben ist, einen Vorschlag für die Höhe der Eingriffsgebühr, die zum Stichtag der Einreichung der ZeMeT berechnet wird, sowie die entsprechende Zahlungsbestätigung. Die Gemeinde kann mit Verordnung die zinsfreie Ratenzahlung der Eingriffsgebühr vorsehen und die Modalitäten und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen. Die Gemeinde prüft innerhalb von 120 Tagen, ob der vom Interessenten/von der Interessentin vorgeschlagene Betrag der Eingriffsgebühr richtig ist. Stellt sie fest, dass ein geringerer Betrag als der geschuldete gezahlt wurde, ordnet sie die unverzügliche Ergänzung an, wobei auf den Ergänzungsbetrag die Erhöhungen laut Art. 96 des genannten LG anzuwenden sind

aren und sekundären Erschließungsanlagen, einschließlich der Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen, sowie für den Erwerb jener Flächen zweckgebunden, welche für die sekundären Erschließungsanlagen erforderlich sind

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 74 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sorgt die Gemeinde für die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr, falls die ZeMeT zurückgezogen wird

Popultragta Tachnikar/Tachnikarinnan

11)	Deauit	ragte recliniker/reclinikerimen	
	mit der Projektierung die im Abschnitt 2 der Anlage "BETEILIGTE" angeführte Person/angeführten Personen beauftragt zu haben und		
	h.1 🗆	als Bauleiter/Bauleiterin die im Abschnitt 2 der Anlage "BETEILIGTE" angeführte Person beauftragt zu haben (Art. 77 Abs. 1 des LG $10.07.2018$ , Nr. $9$ )	
	h.2 □	als weitere Techniker/Technikerinnen die im Abschnitt 2 der Anlage "BETEILIGTE" angeführten Personen beauftragt zu haben	
	h.3 □	dass die weiteren Techniker/Technikerinnen vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden	
		***	

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 77 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, hat der Interessent/die Interessentin einen allfälligen Wechsel des Bauleiters/der Bauleiterin der Gemeinde mitzuteilen

i) Ausführendes	Unternehmen
-----------------	-------------

i.1	dass die Arbeiten vom Unternehmen/von den Unternehmen laut Abschnitt 3 der Anlage "BETEILIGTE" ausgeführt werden/worden sind
i.2	dass ein oder mehrere Unternehmen, welche die Arbeiten ausführen, vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden
	dass die Arbeiten, zumal es sich um geringfügige handelt, die nicht unter einen gesetzlich spezifisch geregelten Sachbereich fallen, in Eigenregie, ohne Beauftragung externer Unternehmen usstallich werden/worden sind
	svermerk: Im Signe des Art. 77 Abs. 1 des 1 7 1.07 018 V ha of In a assent/die Interessentin einen

Ve allfälligen Wechs

JR ZUR

erpflichtungen bzgl. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

# dass die Maßnahme

- □ nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz fällt (GvD Nr. 81/2008)
- in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz fällt (GvD Nr. 81/2008), und daher erklärt er/sie,
  - 1.2.1 in Bezug auf die Dokumentation der Unternehmen, die die Arbeiten ausführen
    - dass die vermutliche Größe der Baustelle geringer ist als 200 Mann-Tage und die Arbeiten mit keinen besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die Bestätigung der Einschreibung bei der Handelskammer, die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage, inklusive Eigenbescheinigung über den Besitz der anderen Voraussetzungen, die von der Anlage XVII zum GvD Nr. 81/2008 vorgesehen sind, und die Eigenbescheinigung über den angewendeten Kollektivvertrag überprüft hat
    - dass die vermutliche Größe der Baustelle gleich oder größer ist als 200 Mann-Tage oder die I.2.1.2  $\square$ Arbeiten mit den besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die in Art. 90 Abs. 9 Buchst. a) und b) des GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen Unterlagen überprüft hat, und zwar in Hinsicht auf die technisch-fachliche Eignung des ausführenden Unternehmens/der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen, auf den durchschnittlichen jährlichen Personalbestand, aufgelistet nach Qualifikation, auf die Eckdaten der Arbeitnehmermeldungen beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF), beim Nationalen Institut für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und bei den Bauarbeiterkassen sowie auf den vom/von den Unternehmen angewendeten Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen
  - 1.2.2 in Bezug auf die Vorankündigung laut Art. 99 des GvD Nr. 81/2008
    - 1.2.2.1 □ dass für die Maßnahme keine Vorankündigung erforderlich ist
    - 1.2.2.2 □ dass für die Maßnahme die Vorankündigung **erforderlich ist**, und

- dass er/sie der vorliegenden Meldung die Vorankündigung beifügt, deren Inhalt an der Baustelle auf einem eigenen Schild dargestellt wird, welches während des gesamten Zeitraums der Arbeiten, von außerhalb sichtbar, auszuhängen ist
- 1.3 in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz fällt (GvD Nr. 81/2008), er/sie sich aber vorbehält, die Erklärungen gemäß vorliegendem Informationsfeld vor Beginn der Arbeiten einzureichen, zumal die Angaben zum ausführenden Unternehmen vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden

darüber informiert zu sein, dass die Wirksamkeit der vorliegenden ZeMeT ausgesetzt ist, falls der Sicherheits- und Koordinierungsplan laut Art. 100 oder die Bauakte laut Art. 91 Abs. 1 Buchst. b) des GvD Nr. 81/2008, falls vorgesehen, oder die Vorankündigung laut Art. 99 desselben GvD, falls vorgesehen, oder die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage fehlt

#### m) Rechte Dritter

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die vorliegende Meldung keine Fin bringen darf



Weitere Erklärungen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird die ZeMeT als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls für die Maßnahme die strategische Umweltprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen ist, dem Interessenten/der Interessentin mitteilt, dass bis zum Erhalt des positiven Prüfungsergebnisses das Verfahren ausgesetzt wird oder die ZeMeT nicht rechtswirksam ist

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Tätigkeit, die Gegenstand der Meldung ist, unmittelbar nach Einreichung der Meldung aufgenommen werden kann, mit Ausnahme der in Art. 77 Abs. 3 des genannten LG vorgesehenen Fälle

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 5 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls sie innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Meldung aufgrund des Vorschlags des/der Verfahrensverantwortlichen feststellt, dass eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tätigkeit fehlen, nach Anwendung von Art. 11-bis des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, eine begründete Maßnahme trifft, mit der sie die Fortführung der Tätigkeit verbietet und eventuell die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen anordnet, und diese Maßnahme dem Interessenten/der Interessentin mitteilt; dies gilt nicht, wenn der Interessent/die Interessentin, sofern möglich, dafür sorgt, dass das Projekt oder die eventuell bereits ausgeführten Bauten und deren Auswirkungen innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist, die mindestens 30 Tage betragen muss, den geltenden Rechtsund Verwaltungsvorschriften angepasst werden. Dem Interessenten/Der Interessentin bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit, die ZeMeT mit den Änderungen und Ergänzungen, die zur Anpassung an die Raumordnungs- und Bauvorschriften erforderlich sind, neu einzureichen. Fällt die ZeMeT-Überprüfung negativ aus, so wird mit der Verbotsmaßnahme auch die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr angeordnet

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, nach Ablauf der im ersten Satz von Abs. 5 desselben Artikels genannten Frist, nur dann die Einstellung der Tätigkeit anordnen darf, wenn Gefahr für das künstlerische und kulturelle Erbe, für die Umwelt, für die Gesundheit, für die öffentliche Sicherheit oder für die nationale Verteidigung droht und wenn erwiesenermaßen festgestellt wurde, dass Interessen auch nicht durch Anpassung der privaten Tätigkeit an die geltenden

Verwaltungsvorschriften geschützt werden können. Auf jeden Fall bleibt die Befugnis der zuständigen Verwaltung aufrecht, Maßnahmen im Selbstschutzweg im Sinne von Art. 21-nonies des Gesetzes 07.08.1990, Nr. 241, in geltender Fassung, zu ergreifen. Im Falle falscher Bestätigungen von befähigten freiberuflich Tätigen verständigt die Gemeinde die Gerichtsbehörde und den Rat der jeweiligen Berufskammer oder des jeweiligen Berufskollegiums. Die Tätigkeit wird sofort eingestellt und der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft wird verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine/ihre Kosten wiederherzustellen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 5 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die ZeMeT ab dem Tag ihrer Einreichung höchstens 3 Jahre lang rechtswirksam ist. Für die Durchführung des nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossenen Teils des gemeldeten Vorhabens muss eine neue Meldung gemacht werden. Diese muss innerhalb einer angemessenen von der Gemeinde gesetzten Frist, die nicht mehr als 120 Tage betragen darf, eingereicht werden, andernfalls treten die Wirkungen laut Art. 91 Abs. 5 des genannten LG ein

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Nachweis des Bestehens des Rechtstitels durch eine Kopie der ZeMeT mit entsprechender Empfangsbestätigung der Gemeinde und durch die mit dem Projekt eingereichten und von der Gemeinde mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen, durch Nachweise, Bestätigungen oder Bescheinigungen des Projektanten/der Projektantin oder anderer befähigter Fachbeite sowie durch eventuell vorgeschriebene Zustimmungsakte erbracht wird

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 9 des Le 10.07.2018, Nr. 9, die ZeMeT auf dem Schild, das an der Baustelle auszuhängen ist, anzugeben sind

sich des Umstandes bewusst zu eein, dass im Sinne de und b De Vol. 2018 Nr. 9, die durch die ZeMeT erworbene Genehmigung verfällt, wenn Formula ungs brgade im Kalft verein, die mit ihr in Widerspruch stehen; dies eilt nicht, wenn die Arbeit berats in anzum in en Anzum ein der von den Bezugsvorschriften

sich je Unstrag servasst under des im Sinne des Art. 39 Abs. 3 LG 10.07.2018, Nr. 9, die Genehmigung zur des und vin des handen der Südtirol Ansässige nur unter der Bedingung erteilt werden darf, dass der/die Istalie en die Gemeinde mit einer einseitigen Verpflichtungserklärung ermächtigt, die im selben Artikel und einer Bindung im Grandbuch anmerken zu lassen. Die Anmerkung wird von der Gemeinde auf Kosten des/der antragstellenden beantragt

**Verfahrensvermerk**: Für die Maßnahmen, die ohne ZeMeT oder davon abweichend durchgeführt wurden, findet der Art. 91 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung; für die nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, findet der Art. 95 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung

falls für den Eingriff die landschaftsrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss,

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Gemeinde oder die Landesverwaltung, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 65 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtliche Genehmigung für den Zeitraum gilt, in dem die Eingriffsgenehmigung laut Art. 75 desselben LG rechtswirksam ist. Wird die Genehmigung für eine Maßnahme erteilt, für die keine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, gilt sie 5 Jahre lang; nach Ablauf dieser Frist muss für die Fortsetzung der geplanten Maßnahme eine neue Genehmigung eingeholt werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 63 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde auch mit dem Verfahren laut Art. 18 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, – falls der Interessent/die Interessentin sie nicht bereits beigelegt hat – alle Erklärungen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Unbedenklichkeitserklärungen und wie immer benannten Zustimmungsakte von öffentlichen Verwaltungen und Erbringern öffentlicher Dienste einholt, die für die Durchführung der Maßnahme zur Gebietsumwandlung erforderlich sind und nicht durch eine Eigenbescheinigung oder gesetzlich vorgesehene Bescheinigung ersetzt werden können

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin nach obligatorischem Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus den Sachverständigen laut Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a), b) und e) des genannten LG zusammengesetzt ist. Die Arbeitsweise dieser Kommission ist in der Bauordnung festgelegt. Im Sinne von Art. 68 Abs. 1/bis desselben LG gehört dieser Kommission auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ohne Stimmrecht an. Gemäß Art. 68 Abs. 2 des genannten LG kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, falls die genannte Kommission ihre Stellungnahme nicht innerhalb von 40

Tagen ab Anfrage übermittelt, unabhängig davon fortfahren; gemäß Abs. 3 desselben Artikels entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme und jedenfalls innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Antrages

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls die Kommission oder der/die Sachverständige zusätzlichen Ermittlungsbedarf anmeldet oder darauf hinweist, dass die in den vorhergehenden Absätzen desselben Artikels angeführten Fristen wegen der Art der Angelegenheit oder wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, diese Fristen ab dem Tag neu zu laufen beginnen, an dem das Organ die angeforderten Angaben oder Unterlagen erhält, oder ab dem Tag, an dem die Frist für die Nachreichung verfällt oder ab dem die Gründe höherer Gewalt wegfallen; eine Fristverlängerung ist aber nur einmal möglich

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 69 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Landes vom Direktor/von der Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung nach Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und aus den Mitgliedern der Landeskommission laut Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben LG besteht; gemäß Art. 69 Abs. 2 desselben LG werden mit Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu erlassen ist, die Eingriffe festgelegt, für die keine Stellungnahme der Kommission laut Abs. 1 desselben Artikels eingenolit werden muss; gemäß Abs. 3 desselben Artikels wird, soweit vereinbar, auf die Erteilung der landschaftsrechtliche Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren für die Eneilung der landschaftsrechtliche Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt

muss; gemäß Abs. 3 desselben Artikels wird, soweit vereinbar, auf die Erteilung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren für die Freifung der landschaftsrechtliche Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt

Verfahrensvermerk: Für Engriffe, die ohne landschaftsrechtliche Gelten anderen abweichend anrchgeführt wurden, kommen von Maßnahm. Die Und Dinds ha sich halbe Genehmigung der Landenaftsverträglichkeit im Nachmielin von Maßnahm. Die Und Dinds ha sich halbe Genehmigung der davon abweichend durchgeführt wurden, kommen der Mitteilungssprache

Deutsch | Italienisch | Ladinisch\*

(\* ladinische Gemeinden)

ANMERKUNGEN:

**Achtung**: Falls nachträgliche Kontrollen ergeben, dass die Inhalte der Erklärungen nicht wahrheitsgetreu sind, so ist, zusätzlich zu den strafrechtlichen Sanktionen, der Verfall aller Vorteile vorgesehen, die aufgrund besagter Erklärungen erhalten worden sind (Art. 75 des DPR Nr. 445/2000).

Datum und Ort	Der/Die Erklärende/r

# ZeMeT — TECHNISCHER BEEIDIGUNGSBERICHT

## ANGABEN ZUM PROJEKTANTEN/ZUR PROJEKTANTIN

Nachname und Vorname	
eingetragen bei der Berufs- kammer/beim	von unter der Nr. / / / /
Kollegium	von unter der Nr. //_/_/
Anmerkung.: alle weite	eren Angaben zur Person (anagraphische Daten, Stempel usw.) sind in der Anlage "Beteiligte" enthalten
	Angaben stimmen mit denen, die bereits in Abschnitt 2 der Anlage "Beteiligte" in Bezug auf den Dijektantin der architektonischen Bauarbeiten angegeben sind, überein.
ERKLÄRUNGEN	
Der Projektant in se Technikerin, in Ken- im Singe der Art. Erklärungen, Urkung 445/2009 und Art. Sahlide werde	itms, dass er/sie die Funktig in vereie die eine moff introhen Interesse notwendigen Dienst 359 und 481 die Galagues bare aus wekreidet, und im Bewusstsein, dass unwahre
	ERKLÄRT
	unter eigener Verantwortung
1) Art der Maßnah	hme und kurze Beschreibung der Arbeiten

dass die Arbeiten die Immobilie betreffen, die in der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns angegeben ist, deren wesentlicher Bestandteil der vorliegende Bericht ist dass für die Arbeiten laut Projekt eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns vorgesehen ist, zumal sie unter folgende Art von Maßnahmen fallen (Anhang E zum LG 10.07.2018, Nr. 9): Änderung der Zweckbestimmung (Art. 23 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9: "Urbanistisch relevant ist die Nutzungsänderung, welche die Zuordnung eines Bauwerkes oder eines Teiles davon zu einer anderen Zweckbestimmung bewirkt. Sofern in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, ist für jede Nutzungsänderung im Rahmen der Kategorien laut Absatz 1 eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) erforderlich, ausgenommen die Änderung betreffend den Einzelhandel im Gewerbegebiet.") Neubaumaßnahme, die durch Durchführungspläne geregelt ist, welche nach den von der Landesregierung - nach Einholung des Gutachtens des Rates der Gemeinden - mit Verordnung erlassenen Qualitätskriterien ausgearbeitet wurden (Anh. E - Punkt E1 LG 10.07.2018, Nr. 9) außerordentliche Instandhaltungsmaßnahme (sofern sie tragende Teile des Gebäudes betrifft) (Anh. E - Punkt E2 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. b) LG 10.07.2018, Nr. 9) Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahme (sofern sie tragende Teile des Gebäudes betrifft) (Anh. E - Punkt E3 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. c) LG 10.07.2018, Nr. 9) Maßnahme zur baulichen Umgestaltung, für welche nicht die Baugenehmigung vorgesehen ist (Anh. E - Punkt E4 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. d) LG 10.07.2018, Nr. 9)

ein 10.1 von Auf Tät Bau	ariante zur Baugenehmigung, die auch während der Bauarbeiten oder vor deren Abschluss gereicht werden kann, die aber nicht eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 84 des LG 07.2018, Nr. 9, ist (Ob es sich um wesentliche Änderungen handelt, wird immer danach beurteilt, wie weit in dem in der ursprünglichen Baugenehmigung vorgesehenen Projekt abgewichen wird. Für die fisichtstätigkeit und für die Bescheinigung der Bezugsfertigkeit gelten diese zertifizierten Meldungen des tigkeitsbeginns als Ergänzung des Verfahrens für die Erteilung der auf die Hauptmaßnahme bezogenen ugenehmigung)  ah. E – Punkt E5 – Art. 84 LG 10.07.2018, Nr. 9)
Dui Lar Ent	ichträgliche Legalisierung, wenn festgestellt wird, dass die Maßnahme sowohl bei ihrer rchführung als auch bei Einreichung der nachträglichen Meldung mit der Raumordnungs-, Bau-, ndschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als twurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht t. 95 Abs. 1 und 4 LG 10.07.2018, Nr. 9)
	ubaumaßnahme/Maßnahme zur städtebaulichen Umgestaltung mit ZeMeT, setem der rchführungsplan bereits präzise Vorgaben zur Baumassenverteilung, zur enarakteristik, zur thetik und zur Bebauung enthält tt. 57 Abs. 8 LG 10.07.2018, Nr. 9)
und dass es si (einsprachige	thetik und zur Bebauung enthält it. 57 Abs. 8 LG 10.07.2018, Nr. 9)  sich dabei um folgende Arbeiten handelt:  Beschreibung

2) Geometrische Angaben zu der von der Maßnahme betroffenen Immobilie

dass die geometrische	en Angaben zu der von der Maßnahme be	troffene	n Immobilie die folg	genden sind:
	Fläche	m²		
	Volumen	m³		
	Anzahl der Stockwerke			

3) Geltende und beschlossene Raum- und Landschaftsplanungsinstrumente der Gemeinde

dass	die von der Maßnahme betroffene	Immohilie	
	ewiesen ist in/zu errichten ist auf der		
		GEBIET/ZONE	eventuell genauere Angaben
	Landschaftsplan (LP)		
	Gemeindeplan für Raum und Landschaft (GPlanRL) Gefahrenzonenplan –		
	Wassergefahren		
	Gefahrenzonenplan – Massenbewegungen		
	Gefahrenzonenplan – Lawinen		
	Durchführungsplan (DFPL)		
	Wiedergewinnungsplan		-IOM
	Neugestaltungsplan		- 4 ATI()IV
	Raumordnungsvereinbarung		DMAIIO.
	Weidegebiet und alpines Grünlar eisregion und Gletscher		RMATION 0.67.2018, Nr. 9)
	ungen	diant/7.toffandaaanluur	-1
aen i	Bindungen für folgendes Gebiet unte	'liegt (Zutrettendes ankreuze	n):
□ 1 □ 2 □ 3 □ 4 □ 5 □ 6	<ul><li>Landschaftsrechtliche Genehmig</li><li>Besonders schutzwürdige Zone</li><li>Bannzone</li><li>Biotop</li></ul>	lung	
Urha	nistische Gebiets- und Flächenwid	hmuna (Art. 22 des I.G. 10 0	7 2018 Nr 9)
	ewiesen ist als (Zutreffendes ankreu.		
□ 1 □ 2 □ 3 □ 4	<ul> <li>Wohngebiet mit Mischnutzung (N. Gewerbegebiet</li> <li>Sondernutzungsgebiet</li> <li>Gebiet urbanistischer Neugestalt</li> <li>Flächen für Verkehr und Mobilitä</li> </ul>	Mischgebiet) tung t	
	lungsgebiet (festgelegt im Gemein befindet (Zutreffendes ankreuzen)	deentwicklungsprogramm)	(Art. 17 des LG 10.07.2018, Nr. 9)
	☐ in einem Siedlungsgebiet		
	□ außerhalb von Siedlungsgeb	ieten	

Gefa	ahi	rei	1Z(	one	) i
-:-1-		٠.	I	1	_

sich in folgender Gefahrenzone befindet (*Zutreffendes ankreuzen*):

☐ 1. Zone H4 – sehr hohe Gefahr

☐ 2. Zone H3 – hohe Gefahr

□ 3. Zone H2 – mittlere Gefahr

☐ 4. Zone H2 – H4 – untersuchtes, nicht gefährdetes Gebiet

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H4 – rot – fällt, können laut Gefahrenzonenplänen keine neuen Wohnungen gebaut werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung)

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H3 und H2 fällt, muss diesem Umstand bei der Planung des Gebäudes Rechnung getragen werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechend Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Kompatibilität

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in ein nicht untergrantes Gebiet (Gefahreng in gerindte erwinde Fläche außerhalb des Puffers) oder in eine Fläche mit einer Bearbeitungstiefe und del in 12 labis bij sowie ander fällt, müssen die von den geltenden Bestimmungen vorgeschrief der Der Laufel (Einschlädiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverorfing der filt der Einschlädiges Fassung) – Prüfung der nydrogeologischen Gebiebeuten betreiten der Laufenegen mittels SoaP im Amt für Geologie und Baustoffprüfung)

# ass die Maßnahme

- 4.1 ☐ nicht den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 unterliegt
- 4.2 □ den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989, unterliegt und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, wie aus dem Bericht und den Grafiken, die der ZeMeT beigefügt sind, ersichtlich ist:
  - 4.2.1 □ Benutzbarkeit
  - 4.2.2 ☐ Adaptierbarkeit
- 4.3 □ obschon sie den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 unterliegt, nicht der Regelung im Bereich architektonische Hindernisse entspricht, weshalb
  - 4.3.1 ☐ gleichzeitig mit der bedingten ZeMeT die Unterlagen zur Beantragung einer Ausnahme eingereicht werden, welche im beigefügten technischen Bericht und in den beigefügten Grafiken näher ausgeführt ist

Sicherheit der Anlagen (Art. 27 des LG Nr. 1/2008 bezieht sich auf "Anlagen für Gebäude, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung")

dass mit der Maßnahme							
5.1	nicht die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen erfolgt						
5.2	die Installation, der Umbau oder die Erweiterung der folgenden Anlagen <b>erfolgt</b> : (es können mehrere Felder angekreuzt werden)						
	5.2.1		Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Leitung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Automatisierung von Türen, Toren und Schranken				
	5.2.2		Radio- und Fernsehanlagen, Antennen und elektronische Anlagen im Allgemeinen				
	5.2.3		Heizanlagen, Klimaanlagen, Klimatisierungs- und Kühlanlagen jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und des Kondenswassers und zur Beund Entlüftung der Räume, sowie Öfen und Kamine				
	5.2.4		Wasser- und Sanitäranlagen jeglicher Art				
	5.2.5		Anlagen zur Verteilung und zur Verwendung von Gas jedicht. An Anst ließ puder iht ge für das Entweichen der Verorennungsprodukte und ver Verteilung der lät.				
	5.2.1		Förderanlagen für Personen oder Alberta für ihren stella zu geRohreppen und Ähnliches Brandschutha (1901)				
N	Jt	us g □ ke □ di	e Pflicht zur Einreichung des Projekts besteht und deshalb				
□ die entsprechenden Unterlagen beigefügt werden							

# 6) Energieeffizienz

dass di	е Ма	aßna	hme		
6.1	nicht den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß Art. 4 Abs. 2 des BLR 21.02.2020, Nr. 130, unterlieda sie folgenden Bau betrifft:				
	a)		Gebäude unter Denkmalschutz und/oder Ensembleschutz		
	b)		Gebäude, das für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt wird		
	c)		landwirtschaftliches Gebäude, Industrie- oder Handwerksgebäude, ausgenommen Gebäudeteile, die für Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares bestimmt sind, sofern sie bei der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können		
	d)		freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²		
	e)		provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal 2 Jahren		
	f)		Schutzhütte, Feuerwehrhalle oder öffentliches Gebäude, die bzw. das weniger als vier Monate im Jahr genutzt wird oder für eine Nutzung von weniger als vier Monaten bestimmt ist oder, alternativ dazu, nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr genutzt wird oder nur für eine zeitbegrenzte Nutzung bestimmt ist und voraussichtlich einen Energieverbrauch von weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung hat		
6.2	nicht die Errichtung eines neuen Gebäudes und auch keine größere Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 betrifft, sondern ausschließlich den Vorschriften des Art. 4 Abs. 7 des BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt				

6.3	den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt und dass für alle neuen Gebäude und für alle Gebäude, die einer größeren Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterzogen werden, die erforderlichen Unterlagen für den KlimaHaus-Energieausweis vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt werden				
6.4	nicht mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß BLR 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird				
6.5	mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß BLR 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird				
	6.5.1				
	6.5.2				

# RINFORMATIO RINFORMATIO ANDERE MELDUNGEN, MITTEILUNGEN, BEEIDIGUNG

Lärmschutz

Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) fällt und daher eine mme der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eingeholt werden muss, weshalb

die Unterlagen zur Lärmeinwirkung beigefügt werden (Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20)

- nicht in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 fällt
- in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 fällt

### **Abbruchmaterial**

# dass die Arbeiten

- nicht den Rechtsvorschriften über Aushubmaterial unterliegen (Art. 41-bis des GD Nr. 69/2013, BLR 26.01.2009, Nr. 189, und Art. 184-bis des GvD Nr. 152/2006)
- mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches als Nebenerzeugnis betrachtet werden 8.2 kann, und zwar gemäß Art. 184-bis Abs. 1 des GvD Nr. 152/2006 oder Art. 41-bis Abs. 1 des GD Nr. 69/2013 und zudem gemäß BLR 26.01.2009, Nr. 189, welcher bei Aushubmaterial über 50 m<sup>3</sup> einen Verwendungsnachweis vorschreibt, und
  - 8.2.1 ☐ dass durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem Volumen von 6000 m³ oder weniger entsteht oder dass, obschon dieser Schwellenwert überschritten wird, keine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) durchzuführen ist
  - ☐ dass durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem Volumen von mehr als 6000 m³ 8.2.2 entsteht und eine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) durchzuführen ist, für die gemäß Art. 184-bis Abs. 2-bis des GvD Nr.152/2006 ein Verwendungsplan eingereicht werden muss, weshalb

8.2.2.1	die Eckdaten der UVP- oder IPPC-Entscheidung mitgeteilt werden,
	einschließlich der Zustimmung zum Verwendungsplan für das
	Aushubmaterial, ausgestellt von mit ProtNr.
	am

8.3	mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches am Aushubort wiederverwendet wird
8.4	Maßnahmen zum Abbruch von <b>Gebäuden oder anderen bereits bestehenden Bauwerken</b> betreffen <b>und dadurch Abfälle entstehen</b> , deren Bewirtschaftung durch das LG 26.05.2006, Nr. 4, geregelt ist
8.5	mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches vom Interessenten/von der Interessentin als Abfall behandelt wird

#### 9) Brandschutz

# 9.1 nicht der brandschutztechnischen Kontrolle unterliegt, da sie nicht unter die Tätigkeiten laut Anhang I zum DPR Nr. 151/2011 fällt 9.2 der brandschutztechnischen Kontrolle unterliegt, da sie unter die Tätigkeitet lauf inhang I zum DP Nr. 151/2011 fällt, und dass die Einhaltung der Vorschriften aus der unterein der Indication in Nachenberg 1. 151/2011 fällt, und dass die Änderungen kair zu lauf inche Brandschutzplan kringen, der vorschriften aus der unterein unsprünglichen Brandschutzplan kringen, der unterliegt vorschriften Variante gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzpran handelt, der gemäß Anhang IV des MD 07.08.2012 hinterlegt wurde den technischen Brandschutzvorschriften unterliegt, aber Merkmale aufweist, welche deren vollständige Einhaltung nicht zulassen, und daher

9.3.1 

die erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme beigefügt werden

# 10) Asbest

# dass die Arbeiten 10.1 □ nicht Teile von Gebäuden betreffen, in denen sich Asbestfasern befinden 10.2 □ Teile von Gebäuden betreffen, in denen sich Asbestfasern befinden, und dass gemäß Art. 256 Abs. 2 und 5 des GvD Nr. 81/2008 der Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest erstellt worden ist und 10.2.1 □ dem vorliegenden Beeidigungsbericht als Anlage beigefügt wird

# 11) Hygienisch-sanitäre Konformität

# dass die Maßnahme 11.1 □ den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen entspricht 11.2 □ nicht den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen entspricht und daher 11.2.1 □ die Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme beigefügt werden

## 12) Strukturelle Maßnahmen

dass mit der Maßnahme
12.1 □ <b>nicht</b> die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen <b>vorgesehen ist</b> , für die die einschlägigen technischen Normen gelten (Art. 65 Abs. 1 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung)
12.2 ☐ die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, <b>vorgesehen ist</b> und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss, weshalb
☐ die Meldung laut Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001 beigefügt wird
dass die Maßnahme
dass die Mabhanne
12.3 □ eine wesentliche Variante zum Ausführungsprojekt für die tragenden Teile ist, welches bereits mit Prot
Nr am /_ / / / eingereicht worden ist
am am gordon notasmot
12-bis) Umweltqualität des Bodens  dass für die Maßnahme im Bezug auf die Umweltqualität tes obden.  12-bis.1
dass für die Maßnahme in Bezug auf die Umwelt vallät les (bde ).
discriger vite it a givene encadement sind
entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten präventiven Umweltanalysen keine Bonifizierung
or derlich ist und

12-bis.3 ☐ bereits eine Bodenbonifizierung zu Zwecken vorgenommen worden ist, die mit der Zweckbestimmung der Maßnahme kompatibel sind, wie dies aus der abschließenden Bescheinigung über die durchgeführte Bonifizierung, ausgestellt von \_\_\_\_\_\_ am /\_/ \_/ \_/ \_/ \_/ hervorgeht (siehe LG 26.05.2006, Nr. 4, und BLR 4.04.2005, Nr. 1072, in geltender Fassung)

12-ter) Primäre Erschließungsanlagen

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie							
12-ter.1		über die primären Erschließungsanlagen verfügt					
12-ter.2		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt					
12-ter.3		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber von der Gemeindeverwaltung vorgesehen ist					
12-ter.4		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber gemäß der am abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist					
12-ter.5		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber auf die Weise erfolgt, wie in den Unterlagen laut Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen, und dass					
		□ die in Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehenen Unterlagen beigefügt werden.					

dass für die Maßnahme in Bezug auf die etwaige im Projekt vorgesehene Ableitung von Abwässern
12-quater.1 □ keine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist
12-quater.2   eine Genehmigung für die Ableitung erforderlich und bereits im Rahmen von anderen Umweltgenehmigungen oder -prüfungen beantragt/erhalten worden ist (Einheitliche Landesgenehmigung, IPPC, UVP) (nur im Fall des Einreichens über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP-Portal)
12-quater.3 ☐ eine vorausgehende Genehmigung des Projektes durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin erforderlich ist, und zwar
12-quater.3.1
12-quater.3.1.1 die erforderlichen Unterlagen für die Gerehmigung des Projekts beigefügt werden
12-quater.3.2 ☐ für die Ableitung in Oberfrachengewässer oder auf de Bolen ne daß hage zum LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb.  12-quater.3.2.1 ☐ für eing leritaten ham de Nach einehmigung des Projekts eing werden in der Gilt nur für betriebsinterne Tankstellen),
die <b>erforderlichen Unterlagen</b> für die Genehmigung des Projekts <b>beigefügt</b> werden
12-quater.3.4 ☐ in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen, weshalb
12-quater.3.4.1  die <b>erforderlichen Unterlagen</b> für die Genehmigung des Projekts <b>beigefügt</b> werden
12-quater.4 $\Box$ eine Genehmigung des Projektes durch die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz erforderlich ist, und zwar
12-quater.4.1
12-quater.4.1.1  die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
12-quater.4.2
12-quater.4.2.1  die <b>erforderlichen Unterlagen</b> für die Genehmigung des Projekts <b>beigefügt</b> werden
12-quater.4.3
12-quater.4.3.1  die <b>erforderlichen Unterlagen</b> für die Genehmigung des Projekts <b>beigefügt</b> werden
in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen (Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen von Zonen mit einer Fläche von mehr als 2 ha oder Einleitung von Niederschlagswasser, das als systematisch verunreinigt eingestuft ist, oder Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser, ausgenommen Straßen und Parkplätze mit einer Fläche von weniger als 500 m²), weshalb



# ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN, DIE VON DER LANDESGESETZGEBUNG AUFERLEGT SIND

(z.B. Schutz der Grünflächen, Beleuchtung usw.)

## ERKLÄRUNGEN ZU DEN BINDUNGEN

# **DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ**

13) Liegenschaft, für welche eine

e, gemäß An. 11 17 Det 13 de 12 11 07.20 July. 9, und gemäß Landschaftsplan der Gemeinde vom "Nr. ", Nr. "

nick in landschaftlich geschutztes Gebiet fällt

13.6.1.1.2

in eine der Zonen fällt, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen Maßnahmen nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Plans im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens zur Erteilung der baulichen Eingriffsermächtigung durchgeführt werden können

		Linginis	ermachtigung c	Juici	gerum werden konnen			
13.3		in eine der Zonen fällt, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen für Maßnahmen, die auf Wiedergewinnung und Neugestaltung ausgerichtet sind, keine landschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist						
13.4		in ein landschaftlich geschütztes Gebiet fällt, dass aber die Arbeiten gemäß Art. 66 des L 10.07.2018, Nr. 9, (Anhang A) nicht genehmigungspflichtig sind						
13.5		10.07.20			tztes Gebiet <b>fällt</b> und es sich zwar um Arbeiten laut Anhang A zum LG aber dennoch die Pflicht zur landschaftsrechtlichen Genehmigung			
	13.5.1				2, A5, A7 oder A13 an unter Schutz gestellten Immobilien gemäß Art. 11 nd f) desselben LG ist			
	13.5.2		Maßnahme la	ut A1	7 oder A22 im Weidegebiet und alpinen Grünland ist			
	13.5.3				9 Buchst. a), i), l) oder m) oder A 20 Buchst. d) mit Errichtung von eränderung von Landschaftselementen oder des hydrogeologischen			
13.6		<b>in</b> ein la	ndschaftlich ge	schü	tztes Gebiet <b>fällt</b> und			
	13.6.1		das Verfahrei vorgeschrieb		landschaftsrechtlichen Genehmigung durch das Land it			
		13.6.1.1		ger	näß Art. 67 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal			
			13.6.1.1.1		sie unter die im Anhang B zum selben LG aufgelisteten Maßnahmen fällt			

☐ sie geschützte Lebensräume laut Art. 4 und 7 des Naturschutz-

Punkt B2 zum LG Nr. 10.07.2018, Nr. 9, fällt

gesetzes (LG 12.05.2010, Nr. 6) betrifft und folglich unter Anhang B

			13.6.1.1.3	□ die landschaftsrechtliche Genehmigung der Landesverwaltung gemäß dem folgenden Art. des geltenden Art
		13.6.1.2		gemäß Art. 86 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
			13.6.1.2.1	□ sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist
				oder
	13.6.2		das Verfahr vorgeschrieb	en zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Gemeinde en ist
		13.6.2.1		gemäß Art. 67 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
			13.6.2.1.1	□ sie nicht unter jene laut Anhänge A und B zum selben LG fällt
		13.6.2.2		gemäß Art. 86 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9 x l
		oder	13.6.2.2.1 1 1 R	sie unter die gemäß Art 30 mast ern azutissien die fallt, für welche, die furziening de Irin in freek toten denehmigung im Nohlfhan möglich
13.7		dass	t ep g er	Fe stellung der Landschaftsverträglichkeit beantragt wird und
N	UI	1	durch die M die erdnung	Beamme keine neuen Nutzflächen oder Baumassen geschaffen wurden und sgemäß bestehenden nicht erweitert wurden
	13.7.2		Materialien wurden	n Abweichung von der landschaftsrechtlichen Genehmigung verwendet
	13.7.3			Arbeiten handelt, die als ordentliche oder außerordentliche ngsmaßnahmen im Sinne von Art. 62 des LG 10.07.2018, Nr. 9, einzustufen
		oder		
13.8		dass die N	Maßnahme als	Variante durchgeführt wird und
	13. 8.1		für vorherge ausgestellt wo	nende Maßnahmen an besagter Immobilie von ( <i>Behörde angeben</i> ) am die landschaftsrechtliche Genehmigung Nr rden ist
13.9		dass der L	andschaftsbe	icht und die Projektunterlagen zur Landschaftsqualität <b>beigefügt werden</b> , andschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind

# 13a) Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen

dass weg	dass wegen der Arbeiten						
13a.1		keine Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, notwendig ist					
13a.2		eine Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, notwendig ist, weshalb					
	13a.2.1	□ die Unterlagen laut Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete, <b>beigefügt</b> werden					
	13a.2.2	□ der Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR 16.12.2014, Nr. 1545, <b>beigefügt wird</b>					

14) Liegenschaft, für welche die Genehmigung der Landesabteilung Denkmalpflege eingeholt werden muss (Bau- und Kunstdenkmäler, Archäologie)

dass die v	on c	den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß Teil II Titel I Abschnitt I des GvD Nr. 42/2004	
14.1		unter direktem Denkmalschutz steht, weshalb	
		14.1.1	
14.2		unter indirektem Denkmalschutz steht, weshalb	
		14.2.1   die notwendigen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden	
14.3		nicht unter Denkmalschutz steht	
14a) Arch	näolo	ogische Zonen im Landschaftsplan und im Archaeobrowser	
1 P.		DODNA	

15) Liegenschaft, die sich in einem Schutzgebiet befindet

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß G 24.04.1935, Nr. 740, DPR 7.07.2006, G 06.12.1991, Nr. 394, und LG 16.03.2018, Nr. 4, sich nicht im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und daher für die Maßnahme keine 15.1 Unbedenklichkeitserklärung eingeholt werden muss 15.2 sich im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und für die Maßnahme die Unbedenklichkeitserklärung des Landesamts für den Nationalpark Stilfserjoch 15.2.1 gemäß Art. 13 des G Nr. 394/1991 und Art. 10 Abs. 1 des LG 16.03.2018, Nr. 4, eingeholt werden muss 15.2.2 die Unbedenklichkeitserklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingeholt werden muss, da Art. 10 Abs. 5 des LG 16.03.2018, Nr. 4, zutrifft die erforderlichen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt 15.2.3 werden

ÖKOLOGISCHER SCHUTZ/SCHUTZ DER UMWELT

16) Liegenschaft, die der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche					
16.1	□ nicht der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt,				
16.2	☐ der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt, weshalb die Genehmigung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, einzuholen ist, und dass				
	16.2.1 🗆 zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden				

17) Liegenschaft, die Bindungen aus Wasserschutzgründen unterliegt

	en a	on der Maßnahme betroffene Liegenschaft in Bezug auf Bindungen Folgendes gilten öffentlichen Gewässern/Bannstreifen entlang von öffentlichem Wassergut (Art. 14 us.) 1 Per Nr. 35):	
17.1	⊐ d	ass die Liegenschaft nicht unter Schutz gestellt ist	
17.2		dass die Liegenschaft unter Schutz gestellt ist, Allte Bib B und gestellt 2.57.1975, Nr. 35 inzuholen ist, und daher  17.2.1 werden die en reelige unterlage die Genehmigung beigefügt	
dass die O	enla	nte Maßnahme	
uic g	opia	The majoritation	
18.1		nicht in ein Natura-2000-Gebiet fällt und auch nicht Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat	
18.2		in ein Natura-2000-Gebiet <b>fällt</b> oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat und daher die Verträglichkeitsprüfung (VINCA) erforderlich ist, weshalb	

die erforderlichen Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA)

# 19) Friedhofsbannstreifen

beigefügt werden

18.2.1

dass die Maßnahme in Bezug auf den Friedhofsbannstreifen (LG 24.12.1975, Nr. 55, Bestimmungen auf den Sachgebieten Hygiene und Gesundheitswesen sowie Schulbauten)							
19.1 🗆 <b>ni</b> e	cht in den Bannstreifen fällt						
19.2 □ <b>in</b>	den Bannstreifen fällt und zulässig ist						
19.3 □ <b>in</b>	den Bannstreifen fällt und nicht zulässig ist, jedoch						
	□ die erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme beigefügt werden						

20)	Fläc	hen	bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfallen besteht
			ng auf Tätigkeiten, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht (GvD Nr. 105/2015 5.2001),
	20.1		es in der Gemeinde keine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht
	20.2		es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende "gefährdete Gebiet" in der Gemeindeplanung erhoben ist, wobei
			20.2.1 ☐ die Maßnahme nicht in das gefährdete Gebiet fällt
			20.2.2
			☐ die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, beigefügt werden
			es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende "gefährdete Gebiet" nicht in der Gemeindeplanung erhoben ist, und daher
			die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projest durch flie Dienststellenkonferenz lauf Art. 11 des LG 16 06,6 32,7 1 18 beigen unt vordin
			die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projection Dienststellenkonferenz lauf Art. 11 des LG 16 06.002, 70.18 beiden unterliegt  Orieck notwendig, meinere möglich; Details zur Gefahrenart sind bereits in Feld 3 angegeben)
N		eg	is in t. d'adungen aus hyd ogeologischen Gründen unterliegt
111	ste		Nomeck notwendig, mourere möglich; Details zur Gefahrenart sind bereits in Feld 3 angegeben)
das	s die	vor	der Maßnahme betroffene Fläche in Hinsicht auf die Gefahrenzonenpläne
20-b	ois.1		sich nicht in einem untersuchten Gebiet befindet (noch nicht genehmigter Gefahrenzonenplan oder Fläche außerhalb des Puffers), weshalb
			☐ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
20-b	ois.2		sich in einem untersuchten Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen befindet, weshalb
			☐ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
20-b	ois.3		sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem keine hydrogeologische Gefahr besteht (graue Zone)
20-b	ois.4		sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem folgende hydrogeologische Gefahr besteht:

□ sehr hohe Gefahr (H4 – rote Zone), aber die Maßnahme gehört zu den zulässigen gemäß einschlägigem Landesgesetz und Durchführungsverordnung, in jeweils geltender Fassung; der Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die

□ mittlere bis hohe Gefahr (H2 – gelbe Zone; H3 – blaue Zone); dieser Gefahr wird bei der

Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in

Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)

geltender Fassung)

# 21) Andere Bindungen aus Wasserschutzgründen

dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf									
21.1		Bannstreifen an Oberflächengewässern und entlang von Flussbettufern (Art. 48 Abs. 4 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)							
21.2		<b>Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von</b> Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit entsprechendem Schutzplan (Art. 15 Abs.1 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)							
21.3	21.3   Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ohne entsprechenden Schutzplan								
und dass	, da	die Liegenschaft einer oder mehreren der vorgenannten Bindungen unterliegt,							
	21.(1-2).1								
	21.(	1-2-3).2 ☐ die erforderlichen Unterlagen für den Erlage der entsprechenden Z hang akte beigefügt werden  (Die Option ist wiederholbar, entsprechend der A die für lie Launs hafteten en Bindungen)							

21-bis) Maßnah	für un deseha gam verah in im Umweltbereich vorgeschrieben sind
a e n inn v	1
11-ыs.1 🗆	die Mannahme nicht dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegt
2145.2	der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht am eingereicht worden ist
und/oder	
21-bis.3 □	die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht beigefügt wird
dass im Sinne v	on Teil II Art. 20 bis 28 des GvD Nr. 152/2006 und Art. 18 bis 23 des LG 13.10.2017, Nr. 17,
21-bis.4 □	die Maßnahme nicht der UVP-Pflicht unterliegt
21-bis.5 □	der Antrag auf Durchführung des UVP-Verfahrens ameingereicht worden ist
und/oder	
21-bis.6 □	die im UVP-Verfahren getroffene Entscheidung beigefügt wird
dass im Sinne v	on Teil II Art. 29-ter und 29-quater des GvD Nr. 152/2006 und Art. 26 bis 28 des LG 13.10.2017, Nr. 17,
21-bis.7 □	für die Maßnahme <b>nicht</b> die integrierte Umweltermächtigung (IPPC - AIA) <b>einzuholen ist</b>
21-bis.8 □	der Antrag auf Erteilung der integrierten Umweltermächtigung am eingereicht worden ist
21-bis.9 □	die integrierte Umweltermächtigung beigefügt wird
dass im Sinne v	on Art. 42 des LG 13.10.2017, Nr. 17,
21-bis.10 □	für die Maßnahme nicht das Sammelgenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist
21-bis.11 □	die erforderlichen Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren beigefügt werden

## SCHUTZ AUS FUNKTIONALEN GRÜNDEN

22)	Bindungen,	um	eine	kohärente	Landnutzung	und	die	technische	Effizienz	der	Infrastrukturen	zu
	gewährleiste	en										

gewährleisten
dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf
22.1
22.2  Schienenverkehr (DPR Nr. 753/1980)
22.3 ☐ Elektroleitungen (Dekret des Ministerpräsidenten 08.07.2003)
22.4
22.5 ☐ Militäranlagen (GvD Nr. 66/2010)
22.6 ☐ Flughafen (Risikoplan gemäß Art. 707 der Schiff- und Luftverkehrsordnung, technische Vorgeben der ENAC)
22.7 anderes (genau angeben)
22.7.1 Die Eigenbescheinigungen der Biffert die propriet der Brandme in Bezug auf die entagenhen en unterlagen für den Erlage der entsprechenden Zustmeuer sale beigefügt werden.
B.V.FVerfahren – Beschränkung der versiegelten Flächen
does die MaChalema

# dass die Maßnahme

- den B.V.F.-Index der Zone einhält, wie aus beigefügter B.V.F.-Vorabbescheinigung ersichtlich 23.1 23.2 nicht der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt, zumal

**Ensembleschutz** 

24)

#### dass das von der Maßnahme betroffene Gebäude 24.1 sich in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet Datenblatt Nr. 24.2 sich nicht in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet

25) Risikoplan für den Bozner Flughafen (Ratsbeschluss Nr. 131 vom 02.12.2010)

dass	dass die von der Maßnahme betroffene Fläche					
25.1		sich nich	sich nicht in einer Flughafenrisikozone befindet			
25.2		sich in de	er folgenden Flughafenrisikozone <b>befindet:</b>			
	25.2.1		Risikozone A			
	25.2.2		Risikozone <b>B</b>			
	25.2.3		Risikozone <b>C</b>			
		25.2.3.1	□ und deshalb die Erklärung über die anthropogene Belastung beigefügt wird			

# BEEIDIGUNG Der unterfertigte Tenhnil in de unteren R. Technil in in de einer/ihrer Eigenschaft als Person, die einen im öffentlichen Interesse ind wird den Divist im John Nar Art. 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, hat die notwendigen The lunien im deutschaft abeit den Bereiche Beamfordnung, Landschaftsschutz, Bauwesen, Statik und Hygiene Nach und Voraussetzungen gemäß Art. 19 Abs. 1 des G Nr. 241/1990 und Art. 21-bis des LG 22.10.1993, Nr. In, ihrt einer zusätzlichen Straffrechtlichen Sanktion geahndet wird, und

# **BEEIDIGT**

auf der Grundlage der vorausgeschickten Erklärungen, dass die oben angegebenen Arbeiten, welche vollständig in den Planungsunterlagen beschrieben sind, mit den genehmigten Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten konform sind und nicht in Widerspruch zu den beschlossenen Instrumenten stehen und dass sie auch mit der Gemeindebauordnung, mit der Straßenverkehrsordnung und mit dem Zivilgesetzbuch konform sind sowie dass sie unter Einhaltung der Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, der anderen in den Bereichen Raumordnung und Bauwesen geltenden Bestimmungen sowie aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie oben angeführt, ausgeführt sind.

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt weiters, dass das beigefügte Projekt in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Gemeindeverordnungen erstellt worden ist, auch in Bezug auf die angrenzenden Eigentümer, wobei er/sie sich bewusst ist, dass die vorliegende Meldung keine Einschränkung der Rechte Dritter mit sich bringen darf, unbeschadet von Art. 19 Abs. 6-ter des G Nr. 241/1990.

Der/Die Unterfertigte erklärt abschließend, gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort

Der Projektant/Die Projektantin

# Zusammenfassende Auflistung der Anlagen

UNTERLAGEN	ZUR ZeMeT		
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOM- MEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
	Vollmacht/Auftrag		Falls eine Vollmacht/ein Auftrag zur Einreichung der Meldung erteilt worden ist
	Beteiligte	h), i)	Immer erforderlich
	Bestätigung der Zahlung der Sekretariatsgebühren		Immer erforderlich
	Kopie des Erkennungsausweisee des Bauherrn/der Bauherrin und/oder des Technikers/der Technikerin (falls mehrere, von allen)	FOF	Night of Belligton nicht digital Sight haten und/oder nicht eine Kulmacht/ein Auftrag erteilt wurde
NU	achwy z dła Eir yn tha trals ormy d. Sach alter/Sachwalterin, nezlawurator/Spezialkuratorin usw.	a)	Falls zutreffend, immer erforderlich
	Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten (s. Anlage "Beteiligte")	a)	Falls keine ausschließliche Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besteht
	Formblatt ISTAT/ASTAT		Immer erforderlich
	Zahlungsbestätigung (nachträgliche Legalisierung)	c)	Art. 95 Abs. 1 und 4 LG 10.07.2018, Nr. 9
	Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr	g)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
	Bestätigung der Zahlung der Eingriffsgebühr	g)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	g)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist und mit der Gemeinde die Errichtung von primären Erschließungsanlagen gemäß Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vereinbart wird
	Vorankündigung (Art. 99 des GvD Nr. 81/2008)	i)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des GvD Nr. 81/2008 fällt

	UNTERLAGEN ZUM TECHNISCHEN	BEEIDIGUNGSBE	RICHT
	Grafische Darstellungen des derzeitigen Bestandes und des Projekts sowie vergleichende Darstellung	-	Immer erforderlich
	Fotodokumentation des derzeitigen Bestandes	-	Immer erforderlich
	Geologischer Bericht	-	Erforderlich gemäß technischen Normen für Bauten (NTC), MD 17.01.2018, und entsprechendem Rundschreiben vom 21.01.2019, Nr. 7, und hydrogeologische Kompatibilitätsprüfung gemäß Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in gelternder Fassung
- -	Unterlagen betreffend die Beseitigung der architektonische Hindernisse	FOF	Falls die Maßnahme der Vor Steines LG 21.05.2021. Fluid die Sp. 109.11.2019, 1.54, in gele er Assung Province der Vor alls Beer durch Labt von Karl (offentlich zugängliche Privatgebäude) oder Art. 77 ff. (neue Gebäude oder Sanierung von gesamten Wohngebäuden) des DPR Nr. 380/2001 und MD Nr. 236/1989
	Projekt der Anlagen	5)	Falls mit der Maßnahme auch die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen gemäß DLH Nr. 27/2009 erfolgt
	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf Bindungen aus Wasserschutzgründen (angeben, welche Bindungen)	21)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit entsprechendem Schutzplan fällt)
	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf andere Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen (angeben, welche Bindungen)	22)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisen- bahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung oder Militäranlage fällt)

WEITERE UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANDEREN MITTEILUNGEN, MELDUNGEN, BEEIDIGUNGEN ODER ZUSTELLUNGEN (EINZIGE ZeMeT)							
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOM- MEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST				
	Meldung laut Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001	12)	Falls mit der Maßnahme die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, vorgesehen ist und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss				
	Unterlagen betreffend die Lärmeinwirkung	7.2.1)	Art 9 des LG 05.12. Nr. 2012 2				
	Arbeitsplan zum Abbrach oder zur Beseitigung von Asbest	IFOF	Te V.A. Aver in heile von Gebäuden os k.v.n. in die en sich Asbestfesen ne inten (Art. 256 des GvD Nr. 81/2008)				

Falls vorgesehen

#### UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG VON ZUSTIMMUNGSAKTEN (BEDINGTE ZeMeT) **FELD. AUF DAS** FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE **ANLAGE BEZEICHNUNG DER ANLAGE BEZUG GENOM-VORGESEHEN IST MEN WIRD** Bestätigung der Zahlung der Stempelgebühr: Identifikationsnummer der Stempelmarke, welche entwertet und von der betroffenen Person aufbewahrt werden muss Verpflichtend, falls gleichzeitig mit der ZeMeT ein Antrag eingereicht wird oder (bedingte ZeMeT) Zahlung der Stempelgebühr auf andere zulässige Weise, auch virtuell oder mittels @bollo Falls die Maßnahme den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, unterliegt oder, falls nicht Unterlagen zum Antrag durch Landesbestimmungen geregelt, Bewilligung einer Ausnahme von den gemäß (öffentlich 4) Art. 82 ff. Vorschriften über die Beseitigung der zugängliche Privatgebäude) oder Art. architektonischen Hindernisse 77 ff. (neue Gebäude oder Sanierung von gesamten Wohngebäuden) des DPR Nr. 380/2001 und MD Nr. 236/1989

	Unterlagen gemäß Art. 2 Abs.1 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, betreffend die Brandschutz-Machbarkeitsstudie für den Antrag auf Baugenehmigung	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
	Unterlagen betreffend den Brandschutzplan, welcher gemäß Art. 2 Abs. 5 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, vor Beginn der Arbeiten einzubringen ist	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
	Unterlagen zur Untermauerung der Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften	9)	Im Falle einer Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften
	Unterlagen zum Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme betreffend die Konformität mit den Hygiene- und Sanitäranforderungen	11)	Anwendung des Art. 47 des DLH 23.02.1998, Nr. 5, bei der Ausfährung von Sanierungsarbeiten; andere Ausnabmen, die sich sat verschiedene Sachverhrie die ber und in den in selläg An Fra von di fte.
	Ergebnisse der Lie veltallah in auf Borlengsalitä	OR	Fals für die Maßpahme präventive Umweltungsuchungen zur Bodenqualität erforderlich sind
NUR	Ur rlag et en Art. 78 Abs. 41 a. 1 2018, Nr. 9 vorgesenen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	12-ter)	Falls zutreffend
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.3)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.4)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	I .		

Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.3.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.4.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist

#### Vgl. BLR laut Art. 63 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9 (förmliche und landschaftsrechtliche 13) vereinfachte landschaftsrechtlichen Genehmigung und Unterlagen je nach Genehmigung notwendig sind Projektart) Unterlagen gemäß Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 13a) Falls zutreffend 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Falls zutreffend 13a) Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR 16.12.2014, Nr.1545 Unterlagen für die Falls sich die von den Arbeiten Unbedenklichkeitserklärung betroffene Liegenschaft im Gebiet des der 15) zuständigen Körperschaft Nationalparks Stilfserjoch befindet Falls die von der Maßnahme Unterlagen für die Genehmigung betroffene Fläche der betreffend forstlichdie Nutzungsbeschränkung laut Art. 6 des 16) hydrogeologische Nutzungs-LG 21.10.1996, Nr. 21, unterliegt beschränkung Maßnahme Falls die von der Unterlagen für die Genehmigung betroffene Fläche gemäß Art. 15 des betreffend die Bindungen 17) LG 12.07.1975, Nr. 35, unter Schutz Wasserschutzgründen gestellt ist Falls die Maßnahme in ein "Natura-2000-Gebiet" fällt und deshalb die Unterlagen für die П 18) Verträglichkeitsprüfung durchgeführt Verträglichkeitsprüfung (VINCA) werden muss Unterlagen Anträge auf Ausnahme in Bezug auf zum Antrag auf Ausnahme betreffend den Friedhofsbannstreifen sind an die den 19) Friedhofsbannstreifen zuständige Friedhofskommission zu richten

	Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz gemäß Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, für Maßnahmen auf Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht	20)	Falls die Maßnahme in eine Fläche fällt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfallen besteht
	Unterlagen für die Genehmigung betreffend Bindungen aus hydrogeologischen Gründen (Gefahrenzonenplan)	20-bis)	Gefahrenprüfung gemäß einschlägigem Landesgesetz und entsprechender Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung (die von der Maßnahme betroffene Fläch fallt für die Zwecke der Catalirenzonenpläne in ein einen untersuchtes Gebier oder geringerer state beittig liefe hat aufgreicht ist.
NUR	Unterlagen für den Erlass de Zustimmungsakte Bindungen Versichtungs ken welche und dig h)	OK	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit oder ohne entsprechenden Schutzplan fällt)
	Entscheidung, ob das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eingeleitet werden muss	21-bis)	Falls zutreffend
	Im UVP -Verfahren getroffene Entscheidung	21-bis)	Falls zutreffend
	Integrierte Umweltermächtigung (IPPC - AIA)	21-bis)	Falls zutreffend
	Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren	21-bis)	Falls zutreffend
	Unterlagen für den Erlass der Zustimmungsakte betreffend Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen (angeben, welche Bindungen)	22)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisen- bahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung oder Militäranlage fällt)
	B.V.F-Vorabbescheinigung	23)	Falls die Maßnahme der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt

Präventives Gutachten	24)	Falls sich das von der Maßnahme betroffene Gebäude in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet und bereits ein präventives Gutachten ausgestellt worden ist
Erklärung über die anthropogene Belastung	25)	Falls sich die Fläche in einer Flughafenrisikozone befindet
Zahlungsbestätigung betreffend Kosten, Gebühren usw. bezogen auf den Antrag auf Erteilung von Genehmigungen		Falls vergesehen

# UR ZUR INFO

14) - Punkte 14.1 und 14.2 -

FUR WELCHE DIE GENEHMIGUNG DER LANDESABTEILUNG DENKMALPFLEGE HOLT WERDEN MUSS (BAU- UND KUNSTDENKMÄLER, ARCHÄOLOGIE)

UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG			
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE		
	<ul> <li>Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand</li> <li>Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200)</li> <li>Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100</li> </ul>		
	Erläuternder technischer Bericht		
	Fotodokumentation		
	Fotosimulation oder 3D-Rendering *		
	Bauhistorische Untersuchung*		
	Baubeginnmeldung an das Landesamt für Bau- und Kunstdenkmäler		
	* falls vom Amt für Bau- und Kunstdenkmäler verlangt		

14a) - Punkte 14a.1 und 14a.2 -

ARCHÄOLOGI	SCHE ZONEN IM LANDSCHAFTSPLAN UND IM ARCHAEOBROWSER
	UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE
	- Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand
	- Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200)
	- Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100
	Erläuternder technischer Bericht
	Fotodokumentation



Der/Die Erklärende/n

j		n	3	ú
				Ŀ
				F
à		ч	ĸ	
۳	7	3	r	١
		_		
		U	U	
		a	)	
		U	)	

Bauakt	
	, , ,
vom //_/_/_	
Protokoll	
	auszufüllen durch SUE/SUAP

# **BETEILIGTE**

# 1. BAUHERR/BAUHERRIN (nur auszufüllen, wenn es mehrere gibt – wiederholbarer Abschnitt)

		Bauakt  vom //_ /_ /_ /_ /_ /_ /  Protokoll  auszufüllen durch SUE/SUAP
	BETEILIGTE	
1. BAUHERR/BAUHERRIN (nur auszufüllen,	wenn es mehrere gibt – wie	ederholbarer Abschnitt)
Nachname und Vorname	Steuernummer //	
mit Steuernummer/MwStNr. (1)	des Unternehmens	RIVATION (1) Representative Miteigentum Ceirling (1) Representative Miteigentum Ceirli
wohnhaft IIR ZUnd	_/ Staat	geboren am
PAC  E-Mail-Adresse	Festnetz-/Mobiltelefon	
(1) Nur auszufüllen, falls ein Unternehmen/eine Körperschaft/eine	n Miteigentumsgemeinschaft Bauherr ist	

# 2. BEAUFTRAGTE TECHNIKER/TECHNIKERINNEN (immer auszufüllen)

Projektant/Projektantin der architektonischen Bauarbeiten (immer anzugeben)  □ auch als Bauleiter/Bauleiterin der architektonischen Bauarbeiten beauftragt				
Nachname und Vorname	Steuernummer /			
geboren in	Prov. // Staat	geboren a	am //_	
wohnhaft in	Prov. //_/ Staat		_	
Adresse		Nr	PLZ	
mit Büro in	Prov. //_/ Staat			
Adresse		Nr	PLZ	
eingetragen bei der Berufskammer/b	eim Kollegium	von	unter o	der Nr. //_/_/
Festnetztelefon	Mobiltelefon			
PEC				
E-Mail-Adresse				

				1
Bauleiter/Bauleiterin der archi Bauarbeiten)	tektonischen Bauarbeiten (nur wenn	nicht zugleich Projektant/F	rojektantin der architektoni	ischen
Nachname und Vorname	Steuernumn	ner ///		
geboren in	Prov. // Staat	geboren a	um //_/_	
wohnhaft in	Prov. //_/ Staat		_	
Adresse		Nr	PLZ	
mit Büro in	Prov. // Staat		_	
Adresse		Nr	PLZ //_	_
eingetragen bei der Berufskamm	ner/beim Kollegium	von	unter der Nr.	
Festnetztelefon	Mobiltelefon			
PEC			MINIT	
E-Mail-Adresse	beiten am Traewerkhull zahan z	OPM/		
Projektant/Projektantin der Ar	beiten am Traewerk nu VII z	OKlan		
auch als Bauleiter/Bauleitelan	r ribe en Trag e be uf <del>r</del> agt			
Nachamuuri Vena	Steuernumn	ner ////		
geboren iv	Prov. //_   Staat	geboren a	ım ///	
wohnnaft in	Prov. //_ Staat		_	
Adresse		Nr	PLZ	
mit Büro in	Prov. // Staat		_	
Adresse		Nr	PLZ	
eingetragen bei der Berufskamm	ner/beim Kollegium	von	unter der Nr. //_/	
Festnetztelefon	Mobiltelefon			
PEC				
E-Mail-Adresse				
Bauleiter/Bauleiterin der Arbei	iten am Tragwerk (nur wenn nicht zug	leich Projektant/Projektant	n der Arbeiten am Tragwei	rk)
Nachname und Vorname	Steuernumn	ner ////		
geboren in	Prov. // Staat	geboren a	m //_/_/_/	
wohnhaft in	Prov. //_ Staat		_	
	,,			
	Prov. / / Staat			
Adresse		Nr.		
101 0000		INI.	1 <b></b>	1 1

			5
eingetragen bei der Ber	ufskammer/beim Kollegium	von	unter der Nr.   _ _
Festnetztelefon	Mobiltelefon		
PEC			
E-Mail-Adresse			
	echniker/Technikerinnen (dieser Abschnitt i en, die am Vorhaben beteiligt sind)	st wiederholbar, entspre	echend der Anzahl der weiteren
beauftragt mit		_ ( z.B. Planung der Ar	nlagen, energetische Zertifizierung)
Nachname und Vornam	e Steuernu	mmer //_/_	
geboren in	Prov. // Staat	geb	oren am //_/_/_/_/
wohnhaft in	Prov. //_/ Staat		
Adresse		Nr	PLZ A A A
mit Büro in	Prov.     Staat	-01/	IATION
Adresse	- INIE	OKIV	PLZ
140	Prov.		gen ist) unter der Nr.   _ _
Bezeichnung			
Steuernummer/ MwStNr.		_  _	
eingetragen bei der Handelskammer von	Prov. /	_// Nr. //_/	
mit Sitz in	Prov. /	_// Staat	
Adresse		Nr	PLZ ////
gesetzliche Vertretung hat			
	ähigung (falls für die Tätigkeit, die Gegenstan oder Register erforderlich ist)	d der Beauftragung ist,	eine spezifische Genehmigung/Eintragung
Festnetztelefon	Mobiltelefon		
PEC			
E-Mail-Adresse			

## 3. AUSFÜHRENDES UNTERNEHMEN

3. AUSFÜHRENDES UN (auszufüllen, wenn ein	ITERNEHMEN oder mehrere Unternehmen mit den Arbeiten beauftra	gt werden – wiederholbarer Abschnitt)
Bezeichnung		
Steuernummer/MwStNr		<u>  </u>
Eingetragen bei der Handelskammer von	Prov. // Nr. ///	_  _
mit Sitz in	Prov. // Staat	
Adresse	Nr PLZ	
gesetzliche Vertretung ha	t	
Steuernummer //_/		
geboren in	Prov. // Staat	geboren am
Festnetztelefon	Mobiltelefon	ATION
PEC		MAII
E-Mail-Adresse	INFUT	
Angaben für die Übe	Mobiltelefon  Staat  Mobiltelefon  Staat  Nieuwsking	
□ Bar vtolitokas e	Nie sung	
Unter ehr en-Eintragung	Kasse Nr.	
□ NISF/INPS	Niederlassung	
Matr./Pos. BeitrNr.		
□ INAIL	Niederlassung	
Unternehmen-Eintragung	s-Nr territoriale Versicheru	ungsposition Nr.

## 4. DATENSCHUTZINFORMATION

Der/Die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n